## RAIFFEISEN

# Fokusthema: Schenkungen und lebzeitige Übertragung von Liegenschaften versus Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Schenkungen und lebzeitige Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen sind aktuelle Themen in der umfassenden Finanzberatung.

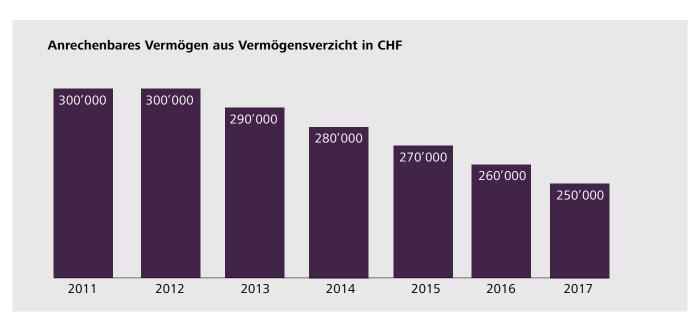
In der Motivation schwingt meist der Wunsch mit, durch diese Transaktionen Vermögenswerte in der Familie behalten und schützen zu können, sodass diese Vermögenswerte im Falle einer Pflegebedürftigkeit im Alter nicht für die meist sehr hohen Pflegekosten verbraucht werden müssen. Abgesehen davon, dass eine solche Motivation als ethisch-moralisch fragwürdig erscheint, kann die Umsetzung solcher Transaktionen einen Bumerangeffekt bewirken. Weshalb dies so ist, zeigt ein genauerer Blick auf das neue Ergänzungsleistungsgesetz.

Dafür ist es zunächst sinnvoll, den Begriff «Vermögensverzicht» genauer zu erörtern. Aus Sicht des Ergänzungsleistungsrechts stellen sämtliche lebzeitigen Schenkungen, Erbvorbezüge oder ein übermässiger Vermögensverzehr, einen freiwilligen Vermögensverzicht dar. Derartiges Verzichtsvermögen wird – anders als oft gedacht – bei der Ermittlung, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, durch die Behörde berücksichtigt. Schenkungen und Erbvorbezüge werden vollends dem Vermögen hypothetisch zugerechnet. Beim Vermögensverzehr wird bei einem Vermögen von mehr als CHF 100'000, ein Verbrauch von über 10% pro Jahr und bei einem Vermögen von weniger als CHF 100'000, ein Rückgang von über CHF 10'000 pro Jahr,

als fiktives Vermögen angerechnet. Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das verzichtet wurde, wird für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um CHF 10'000 vermindert. Anschaulich wird dies anhand des folgenden Beispiels:

Ein Ehepaar überträgt das selbstbewohnte Einfamilienhaus im Jahr 2010 an ihre beiden Kinder. Dabei wird ein Übernahmewert des Hauses von CHF 1 Mio. festgesetzt, wobei durch die Übernahme der Hypothek von CHF 500'000 sowie den Vorbehalt eines Wohnrechts zugunsten des Ehepaars mit einem kapitalisierten Barwert von CHF 200'000, ein Erbvorbezugsanteil von CHF 300'000 resultiert. Im Jahr 2017 beantragt das Ehepaar Ergänzungsleistungen, da der Ehemann an Demenz erkrankt ist und nun im Pflegeheim lebt. Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wird der Erbvorbezugsbetrag fiktiv zum Vermögen hinzugerechnet und jährlich (erstmals im zweiten Jahr nach dem Verzicht) lediglich um CHF 10'000 vermindert (Verweis auf Grafik).

Dies führt dazu, dass im Jahr 2017 der Antragssteller so behandelt wird, als ob er über ein effektives Vermögen von CHF 200'000 verfügen würde, sofern der Antragssteller über keine weiteren Vermögenswerte verfügt (CHF 300'000 abzüglich des jährlichen Betrags von CHF 10'000 bzw. vorliegend von total CHF 50'000, abzüglich des Ehegatten-Freibetrages von CHF 50'000).



## RAIFFEISEN

Da freie Vermögenswerte über einer Freigrenze von CHF 50'000 für Ehepaare mit 1/10 des Werts als anrechenbare Einnahmen zum Einkommen hinzugerechnet werden, kommen neben den bestehenden effektiven Renteneinnahmen alleine aufgrund der Schattenrechnung infolge Vermögenverzichts, CHF 20'000 als zusätzliche, virtuelle Einnahmen hinzu. Daraus resultiert häufig ein Überschuss an Einnahmen gegenüber den Ausgaben, sodass kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, obwohl faktisch ein finanzielles Defizit vorhanden ist. Diesfalls können die Ehegatten Sozialhilfe beantragen, um den Fehlbetrag zu decken. Bevor die Gemeinde Sozialhilfeleistungen bezahlt, wird im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht geprüft, ob die Kinder genügend Einkommen und Vermögen haben, sodass sie bei der Kostentragung helfen oder diese sogar gänzlich übernehmen könnten. Falls zu Lebzeiten der Sozialhilfeleistungsempfänger keine Verwandtenunterstützungspflicht zum Tragen kommt, können die kantonalen Gesetze vorsehen, dass Sozialhilfezahlungen bei den Begünstigten (z.B. den Kindern, die einen Erbvorbezug erhalten hatten) nach dem Ableben der Unterstützten zurückgefordert werden können.

### Die Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen bringt Verschärfungen

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) hatte zum Ziel, das System der EL zu optimieren und von falschen Anreizen zu befreien.

Seit 01.01.2021 ist das revidierte Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft. Dieses sieht weitere Verschärfungen vor, welche den Grundsatz manifestieren, dass zuerst das eigene Vermögen für die Lebensunterhaltskosten verbraucht werden muss, bevor ein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick:

- · Einführung einer Eintrittsschwelle
- Einführung einer Rückerstattungspflicht
- Anhebung der Mietzinsmaxima
- · Senkung der Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags

Neu wurde eine absolute Vermögens-Eintrittsschwelle für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen eingeführt. Diese beträgt CHF 100'000 netto für Einzelpersonen und CHF 200'000 netto für Ehepaare. Sofern man mehr Vermögen hat, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für die Ermittlung des Reinvermögens sind in diesem Zusammenhang sämtliche Vermögenswerte ausser selbstbewohntes Grundeigentum relevant (Das selbstbewohnte Eigentum wird jedoch bei der Berechnung der konkreten Ergänzungsleistungen – im Unterschied zur Erhebung des Reinvermögens – berücksichtigt). Hätten die Ehegatten im vorgenannten Beispiel neben dem Einfamilienhaus noch freies Vermögen von CHF 250'000, müsste ein möglicher Vermögensverzicht aus dem Jahr 2010 gar nicht erst geprüft werden, da bereits aufgrund der überschrittenen Eintrittsschwelle für Ehegatten ein Antrag auf Ergänzungsleistungen direkt abgelehnt würde.

Weiter wird neu ein übermässiger Vermögensverbrauch «bestraft». Im Zeitpunkt des Antrags auf Ergänzungsleistungen wird von der Behörde geprüft, ob ab dem Jahr, welches 10 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters liegt, bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Ergänzungsleistungen, vom Vermögen pro Jahr mehr als 10% bzw. bei einem Vermögen unter CHF 100'000, mehr als insgesamt CHF 10'000 ohne wichtigen Grund verbraucht wurde. Hat ein Mann somit beispielsweise ab dem 55. Geburtstag (10 Jahre vor dem ordentlichen AHV Alter) in gewissen Jahren bis zum Antrag auf Ergänzungsleistungen mehr als 10% des Vermögens von einem Steuerjahr zum anderen ohne wichtigen Grund verbraucht, so wird dieser übermässige Verbrauch als Vermögen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden (siehe erstes Beispiel bzw. Grafik).

Eine bedeutende Neuerung ist auch die Einführung eines Rückerstattungsanspruchs rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass eines EL-Bezügers. Bisher waren rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nicht rückerstattungspflichtig. Neu sind die rechtmässig bezogenen Ergänzungsleitungen der letzten zehn Jahre vor dem Ableben aus dem Nachlassvermögen zurückzuerstatten. Von dieser Rückerstattungspflicht ausgenommen ist der Betrag von CHF 40'000, welcher den Erben aus dem Nachlassvermögen zusteht. Besonders treffen dürfte dies wiederum Personen mit selbstbewohnten Liegenschaften. Der Steuerwert von Liegenschaften, welcher bei der Antragsstellung auf Ergänzungsleistungen massgebend ist, fällt meist viel tiefer aus als der effektive Marktwert. Stirbt nun ein EL-Bezüger dürfte in vielen Fällen die Liegenschaft der gewichtigste Vermögenswert und darin der Grossteil des Nachlassvermögens gebunden sein. Damit die bezogenen Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden können, muss allenfalls die Liegenschaft verkauft werden.

Besteht der Wunsch, eine Liegenschaft innerfamiliär bereits zu Lebzeiten weiterzugeben, sind sämtliche Vor- und Nachteile der verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten abzuwägen. Eine Finanzplanung kann dabei helfen, die im Alter

## RAIFFEISEN

benötigten Mittel zu eruieren, damit eine Liegenschaftsübertragung nicht zu einer unerwarteten Bedürfnislücke führt. Als Grundlage für einen Verkauf der Liegenschaft an eine Drittperson oder die lebzeitige, innerfamiliäre Übertragung empfehlen wir, eine Immobilienschätzung (Marktwert) durch einen neutralen Fachexperten vorzunehmen zu lassen.

#### Fazit:

So sehr es auch nachvollziehbar sein mag, eine lebzeitige Schenkung auszurichten – sei es nun im Rahmen einer Liegenschaftsübertragung oder durch anderweitige Zuwendungen – sollte diese im Hinblick auf die Finanz- und Liquiditätsplanung im 3. Lebensabschnitt sorgfältig geprüft werden. Pauschallösungen sind ein schlechter Ratgeber. Die vorausblickende Planung soll verhindern, dass man sich später den Zugang zu Ergänzungsleistungen unnötig erschwert oder gar verunmöglicht. Eine eindeutig richtige Vorgehensweise kann im Kontext der sich wandelnden – und wie es scheint weiter verschärfenden – nationalen und kantonalen Gesetze nicht versprochen werden. Schliesslich ist insgesamt eine grössere Eigenverantwortung hinsichtlich Ergänzungsleistungen zu beachten, sei es beispielsweise aufgrund der absolut geltenden Eintrittsschwellen beim Vermögen um überhaupt die Prüfung von Ergänzungsleistungsansprüchen beantragen zu können oder auch aufgrund der Senkung der Vermögensfreibeträge, der Rückforderungsmöglichkeit aus dem Nachlassvermögen sowie weiteren Verschärfungen.